



Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet **"Schwiemelkopf"** in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter,
vom 17. Dezember 2018

Aufgrund § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sowie § 43 Absatz 1 und 3 und § 47 in Verbindung mit § 2 und § 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934 / SGV. NRW. 791) und § 12, § 25 und § 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528, zuletzt geändert durch Artikel 1, drittes Änderungsgesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2 / SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Art. 1 Ökologisches Jagdgesetz vom 12. Mai 2015 (GV NRW. S. 448) wird verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

Das circa 69 Hektar große Gebiet „Schwiemelkopf“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als FFH-Gebiet „Schwiemelkopf“ (DE-4421-302) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S.193), Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Borgentreich

Gemarkung Körbecke

- Flur 9, Flurstücke 57 teilweise, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72 teilweise, 80, 81 teilweise, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96 teilweise, 97 teilweise.
- Flur 10, Flurstücke 13 teilweise, 14 teilweise, 24, 25, 26, 27 teilweise, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79 tlw., 80, 81, 82, 83.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1:25000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1:5000 (Naturschutzkarte, Anlage 2)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.



Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Höxter
- c) bei der Stadtverwaltung Borgentreich

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck und Schutzziel

(1) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraum-typischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines strukturreichen Biotopkomplexes auf trockenwarmen, kalkreichen Standorten, der sich durch seine besonders charakteristische Ausprägung und seine hervorragende Artenausstattung auszeichnet.

In ihrer natürlichen Vergesellschaftung sind insbesondere zu schützen und zu erhalten:

- Buchenwälder auf Kalk,
- Kalk-Halbtrockenrasen,
- Wärme liebende Staudensäume und Gebüsche,
- extensiv genutzte Magerweiden,
- naturnahe Quellbereiche und Quellbäche,
- offene, natürliche Kalkfelsen und -klippen,
- die natürliche Artenvielfalt, insbesondere folgende landesweit gefährdete Tierarten:
 - Kreuzenzian-Ameisenbläuling (*Phengaris rebeli*)
 - Kreuzdorn-Zipfelfalter (*Satyrus spini*)
 - Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

- b) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie.

Hierbei handelt es sich um die folgenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-Lebensraumtypen) und die folgenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie:

- Naturnahe orchideenreiche Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*, NATURA 2000-Code 6210, Prioritärer Lebensraum),



- Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum, NATURA 2000-Code 9130),
- Thymian-Ameisenbläuling (*Phengaris arion*) und
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*).

Des Weiteren hat das FFH-Gebiet Bedeutung für die folgenden Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse, auf die sich Anhang I der „Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), bezieht:

- Rotmilan (*Milvus milvus*), Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Neuntöter (*Lanius collurio*)
- c) aus wissenschaftlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen, zum Schutz vorkommender Geotope und schutzwürdiger Böden sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;
- d) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der schutzwürdigen Biotoptypen und Arten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch § 90 Abs. 1 BauO NRW vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1126), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
unberührt von diesem Verbot bleiben
 - a) die Errichtung von offenen Ansitzleitern sowie nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde die Errichtung von Jagdkanzeln in landschaftsgerechter Bauweise, wenn sie zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd erforderlich sind und dem in § 2 formulierten Schutzzweck und -ziel, insbesondere dem Erhalt der hervorragenden Schönheit der Landschaft sowie dem Arten- und Lebensraumschutz, nicht zuwiderlaufen;



- b) die Errichtung von Viehunterständen und Pumptränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;

- 2. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art auf ihnen abzustellen;

Hinweis: Als befestigt sind alle Wege anzusehen, die durch Einbringung von Wegebaumaterial durchgehend hergerichtet sind;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung;
- b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist sowie das ausnahmsweise Befahren zur Bergung von schwerem Wild;
- c) das Betreten und Befahren durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
- d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

- 3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Leitungen und Anlagen zur Versorgung und Entsorgung nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
- b) die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Weidezäunen und Stellnetzen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) die Errichtung oder Unterhaltung für den Forstbetrieb notwendiger Zäune;
- d) das Verlegen von Wasserleitungen für Viehtränken mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;

- 4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck und die Besonderheiten des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;



5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das zeitweise Aufstellen von mobilen Waldarbeiterschutzwagen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung;
6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar sowie von Obstbäumen;
 - c) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung von Leitungen und Anlagen für die Telekommunikation und die Versorgung und Entsorgung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
 - d) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, außerhalb des Waldes mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
7. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie nicht nach § 4, § 5 und § 6 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
8. Pflanzen, entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;



- b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundeprüfungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen und Ausschachtungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt die Ausbesserung von befestigten Wirtschaftswegen mit standortangepasstem Natursteinmaterial nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen, Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen;

§ 4 Landwirtschaftliche Regelungen

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist es über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus verboten:

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen im Sinne des § 4 Absatz 1 LNatSchG NRW, Brachflächen im Sinne des § 11 Absatz 2 LNatSchG NRW sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;

Anmerkung: Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung.

2. Pflanzenschutzmittel auf Dauergrünlandflächen im öffentlichen Eigentum auszubringen;
unberührt von diesem Verbot bleibt in Ausnahmefällen die punktuelle Beseitigung von Problemkräutern, sofern diese der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig angezeigt wurde und diese den Maßnahmen unter Zugrundelegung der Schutzziele nicht widersprochen hat;
3. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.
unberührt bleibt die kurzfristige randliche Lagerung von Stroh auf Ackerflächen sowie Rundballensilagen und Raufutterballen auf Grünland außerhalb gesetzlich geschützter Biotopflächen nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde;

§ 5 Waldbauliche Regelungen

(1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es im Wald verboten:

1. Laub- und Laubmischwald in Nadelwald oder Nadelmischwald umzuwandeln sowie den bestehenden Laubholzanteil in Mischbeständen zu verringern;
2. In dem FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörende Gehölzarten einzubringen oder ihre Naturverjüngung zu fördern;
3. in Quellbereichen, Sieken und Bachuferzonen Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen vorzunehmen oder deren Naturverjüngung zu fördern;
4. Kahlhiebe oder diesen in ihrer Wirkung gleichkommende Lichthauungen durchzuführen; als Kahlhiebe im Sinne dieser Verordnung gelten innerhalb von 3 Jahren durchgeführte flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 Hektar zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
5. Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- oder Düngemittel auszubringen, anzuwenden oder zu lagern sowie Holz oder andere Materialien chemisch zu behandeln;
unberührt von diesem Verbot bleiben:



- a) notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Anordnung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
 - b) Maßnahmen zum vorbeugenden Verbiss- und Schälschutz und zum Schutz vor Borkenkäfern;
 - c) die Bodenschutzkalkung zur Kompensation von Säureeinträgen außerhalb der Vegetationsperiode mit Genehmigung der unteren Forstbehörde, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde entscheidet;
- (2) Zum Erhalt von Alt- und Totholz sind in über 120-jährigen Beständen bis zu 10 starke lebensraumtypische Laubbäume des Oberstandes je Hektar, insbesondere Horst- und Höhlenbäume, zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase zu belassen. Hierbei ist auch eine truppweise Belassung geeigneter Bäume möglich. Die zum Erhalt geeigneten Altbaumbestände werden im Maßnahmenkonzept dargestellt.
- (3) Im Hinblick auf den im § 2 formulierten Schutzzweck und die Schutzziele erarbeitet die zuständige Forstbehörde ein Maßnahmenkonzept, in welchem Einzelheiten und Vorschläge zur Erreichung der zielkonformen Waldentwicklung dargestellt sind.

§ 6 Jagdliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Absatz 2 hinaus ist es verboten:
- 1. mit Totschlagfallen zu jagen;
 - 2. Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen (Kirrungen) vorzunehmen und Anlagen zu diesem Zweck zu errichten;
unberührt von diesem Verbot bleiben Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Absatz 1 LJG-NRW sowie zulässige Lock- und Ablenkungsfütterungen für Schwarzwild gemäß § 27 und 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG geschützten Biotopen und soweit sie dem Schutz der in § 2 Absatz 1 a) und b) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen;
 - 3. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze zu errichten oder neu anzulegen;

§ 7 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

- 1. die vom Kreis Höxter als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
- 2. alle vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2



dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;

3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9 Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Absatz 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit § 77 und § 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon gelten die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

§ 11 Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Südlicher Kreis Höxter und Stadtwald Brakel“ vom 01.12.2006 wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 12 Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Naturschutzbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



§ 13 Inkrafttreten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 17. Dezember 2018

Aktenzeichen 51.2.2-106

Bezirksregierung Detmold

Höhere Naturschutzbehörde

In Vertretung

Recklies



Naturschutzgebiet "Schwiemelkopf"

Anlage 2 zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet "Schwiemelkopf" in der Stadt Borgentreich, Kreis Höxter, vom 17. Dezember 2018

